

J. H. Wichern als Gefängnisreformer¹

Rudolf Sieverts, Johann Hinrich Wichern als
Gefängnisreformer, in: Karl Janssen (Hg.), Johann Hinrich
Wichern. Ausgewählte Schriften 3, Gütersloh 1962, 9-24.

Wichern hat von Anfang an, seitdem er auf die sozialen Notstände seiner Zeit aufmerksam wurde, die Gebrechen des damaligen Gefängniswesens mit einbezogen. Die Augen dafür öffnete schon dem Studenten der Theologie in Berlin ein Hamburger Arzt, Dr. Nikolaus Heinrich Julius (geboren 1783 in Altona, gestorben 1862 in Hamburg)². Julius hielt damals in Berlin »Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung und sittliche Verbesserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge« (gedruckt Berlin 1928), dabei auch Vorträge über die Reformen in den außerpreußischen deutschen Staaten und im Ausland, die er auf Studienreisen durch Deutschland, England und Nordamerika gründlich kennengelernt hatte. Wichern gehörte zu seinen Hörern. Daraus entstand ein lebhafter Gedankenaustausch und bald eine enge Freundschaft bis zum Tode von Julius. Wichern hat oft dankbar bekannt, wieviel er von Julius, »dem deutschen John Howard«, gelernt und von seinen Reformideen übernommen habe. Den Gedanken, »den Zustand der Gefangenen zu bessern durch die Gaben des

1. Die Auswahl der hier abgedruckten Reden, Denkschriften und Gutachten von Wichern zur Gefängnisfrage wurde den »Gesammelten Schriften D. Johann Hinrich Wicherns«, herausgegeben von D. J. Wichern, Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905, Bd. IV: »Zur Gefängnisreform«, entnommen. Neben den Texten sind die Einführungen zu jedem Stück sehr wertvoll, aber auch die Anhänge am Ende des Bandes (S. 456ff.). Im Anhang I finden sich: a) Daten aus Wicherns Wirksamkeit im Dienst der Gefangenen; b) gesetzliche Bestimmungen, Reglements, Ministerialerlasse, ein Verzeichnis von Mitteilungen und Statistiken über die preußischen Strafanstalten seiner Zeit; c) Material zur Durchführung der Einzelhaft in Preußen; d) Verzeichnis der Gefängniskongresse, Gefängnisfürsorgekongresse, Gefängnisgesellschaften, Schutzvereine und sonstigen einschlägigen Vereinigungen seiner Zeit. Anhang II enthält ein Verzeichnis der zeitgenössischen Literatur zum Gefängniswesen und seiner Reform, insbesondere über Wicherns Wirken auf diesem Feld, aber auch die in Bd. IV nicht aufgenommenen Äußerungen Wicherns zur Gefängnisfrage. Schließlich ist auf das sehr eingehende, vorzügliche Sachregister des Bandes IV (S. 484ff.) hinzuweisen.

Die folgende Einführung in Wicherns Bemühungen um die Gefängnisreform zitiert, falls nicht anders vermerkt, nach dieser Ausgabe der »Gesammelten Schriften«, wobei die römische Zahl den Band, die arabische die Seite bedeutet. Soweit die Zitate in der vorgelegten Auswahlangabe nachweisbar sind, wird die Angabe in kursiven Ziffern beigegefügt. Die »Briefe und Tagebuchblätter J. H. Wicherns« (2 Bde. Agentur des Rauhen Hauses. Hamburg 1901) werden als »Briefe«, die Biographie über Wichern von Martin Gebhardt (Agentur des Rauhen Hauses. Hamburg. Bd. I, 1927; Bd. II, 1928; Bd. III, 1931) wird unter Voranstellung des Verfassernamens zitiert.

2. Eine Monographie über das Leben, Wirken und den Wider- und Nachhall von Julius sowie eine in die Einzelheiten gehende Untersuchung des Umfangs und der Tiefe seines Einflusses auf Wichern steht noch aus. (Näheres über Julius zuletzt bei Karl Peters: Kriminalpädagogik. Berlin 1960, S. 48–50, 55/56.) Über Wicherns Begegnungen mit Julius siehe Briefe I, 114, 120, 345, 360, 392, 401; Ges. Schriften IV, 343.

Geistes, die ihm Gott gegeben, und durch die tröstende und rettende Stimme und Gabe des Evangelii«, hat Julius in Wicherns Seele gepflanzt, aber auch die Meinung, daß nur in der Haftform der Einzelhaft dieser geistige Prozeß in den Gefangenen zu fördern sei. Julius ist es auch gewesen, der nicht nur den damaligen Kronprinzen, ab 1840 König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV. und seinen Hof für das Gefängnisproblem erwärmte und in seine Phänomene einführte, sondern auch die Verbindung zwischen diesem Monarchen und Wichern und seinem Werk im »Rauhen Haus« und dem damit verbundenen »Brüderhaus« herstellte. Zur ersten persönlichen Audienz Wicherns bei dem König kam es allerdings erst am 5. November 1844 (Briefe I, 337, 361).

Schon sechs Jahre nach der im Jahre 1833 erfolgten Gründung des »Rauhen Hauses« forderte Wichern vom Verwaltungsrat dieser Institution eine Vermehrung der Gehilfenstellen, u. a. mit der Begründung, daß auch für eine Verwendung von »Brüdern« im Gefängnisdienst vorgesorgt werden müsse. Im Jahre 1842 stiftete der preußische König die ersten beiden »Staatspensionate« zur Ausbildung von »Brüdern« im »Rauhen Haus« für den Gefängnisdienst. Das war im gleichen Jahr, in dem der König, beraten von Julius, den Bau der »Neuen Strafanstalt in Moabit bei Berlin« nach dem Einzelzellensystem anordnete. Er befahl dabei die genaue Kopie des kurz zuvor eröffneten Einzelzellengefängnisses Pentonville bei London, das er bei einem Besuch in England besichtigt hatte. Die englische Anstalt war ihrerseits nach dem Vorbild des Zellengefängnisses Eastern Penitentiary in Philadelphia, der Hauptstadt des von den Quäkern gegründeten Staates Pennsylvania (USA), gebaut, die in Strahlenform von dem Architekten Edward Havilland entworfen worden ist (sog. Pennsylvanisches System). Die Anstalt in Moabit, die Julius 1846 Wichern zum erstenmal zeigte (Briefe I, 392), wurde 1849 fertiggestellt. Sie sollte in Wicherns Leben eine wichtige und – im Gegensatz zum »Rauhen Haus« in Hamburg-Horn – tragische Rolle spielen. Es dauerte aber noch 8 Jahre, ehe Wichern festere Bindungen zum preußischen Gefängniswesen einging.

Neben der Ausbildung weiterer »Brüder« auch für den Gefängnisdienst – die Zahl der preußischen Staatspensionäre wurde 1844 um weitere zwölf vermehrt, von denen aber erst 1848 die ersten zwei in den Dienst der Strafanstalt Naugard in Pommern als »Aufseher« eintraten – nahm Wichern in der Zwischenzeit sich der Gefängnisfragen kirchenpolitisch an. In seiner Schrift »Notstände der protestantischen Kirche und die innere Mission, zugleich als Zweite Nachricht über die Brüder des Rauhen Hauses als Seminar für die innere Mission«, Juli 1844, entwarf er auf etwa 25 Seiten zum erstenmal sein Programm einer Gefängnisreform (III, 69 ff.; I, 59 ff.). Ausgehend von den verderblichen Wirkungen der fast in allen Strafanstalten vorherrschenden sog. Gemeinschaftshaft in großen Sälen auf die Sträflinge forderte er die Aufhebung dieser Verbrechergemeinschaft durch Isolierung des einzelnen Häftlings in Einzelhaft bei Tag und bei Nacht. Der so isolierte Häftling sollte aber nicht einsam sein, sondern die Strafanstalts-

beamten, Gefängnisgeistlichen und -lehrer sollten sich zu seiner sittlichen Hebung und religiösen Erweckung intensiv um ihn kümmern. Unter der geistigen Führung des Geistlichen sollten hier die im »Rauhen Haus« für ihren christlich-sozialen Dienst fachlich ausgebildeten »Brüder«, die als Aufseher im Gefängnisdienst anzustellen und zu besolden seien, als wichtige Helfer mitarbeiten. Hand in Hand mit den anderen, aus dem Stand der Militärversorgungsanwärter übernommenen Aufsehern, deren moralisches und berufliches Niveau zu heben Wichern als unerläßlich und besonders vordringlich forderte. Die »Brüder« sollten sich auch der so nötigen, aber bisher vernachlässigten Fürsorge für entlassene Gefangene annehmen.

In seiner berühmten Rede auf dem Wittenbergener Kirchentag im September 1848 nahm Wichern auch das Gefängnisthema wieder auf (III, 233 ff., I, 111 ff.). Er schilderte realistisch die Kriminalität seiner Zeit, besonders in den rasch wachsenden Großstädten, und mahnte die evangelische Kirche, ihrem biblischen Auftrag gegenüber den Gefangenen durch Ausdehnung der inneren Mission auch auf diese Menschengruppe gerecht zu werden. Als leuchtendes Vorbild pries er die große englische Gefängnisreformerin Elizabeth Fry, die ihn 1841 im »Rauhen Haus« besucht hatte.

In seiner grundlegenden »Denkschrift an die Deutsche Nation« von 1849, betitelt »Die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche«, behandelte Wichern in dem Kapitel »Die innere Mission auf staatlichem Gebiet« (III, 291 ff.) auch eingehend die Anforderungen, die an das gesamte Personal einer Strafanstalt berufsethisch zu stellen seien, die aber bisher so wenig verwirklicht waren. Er erkannte dabei gern an, daß einzelne Direktoren, Anstaltsgeistliche und Gefängniswärter hier und dort schon Segensreiches für die sittliche Rettung der Gefangenen geleistet hätten. Wieder wurde von ihm die Wichtigkeit auch der Entlassenenfürsorge hervorgehoben, über deren Stand im In- und Ausland er einen Überblick gab, mit besonderem Hinweis auf die Leistungen auch der römisch-katholischen Kirche und auf das Wirken von Julius auf diesem Gebiet.

Im September 1850 besuchte Wichern das soeben erbaute Zellengefängnis in Bruchsal, in dem zuerst auf deutschem Boden das Julius und Wichern vorschwebende Einzelhaftsystem verwirklicht worden war, das sogenannte Pennsylvanische System, weil es zuerst in Gefängnisneubauten des Quäker-Staates Pennsylvania (USA) zu Beginn des Jahrhunderts realisiert worden war. Wie der Direktor, ein Arzt Dr. Fuesslin, diesen Vollzug durchdachte und handhabte, hat auf Wichern einen tiefen Eindruck gemacht und ihn in seiner Gewißheit von der Richtigkeit seiner Gefängnisreformpläne sehr gestärkt (Briefe II, 172 ff.). Manche Einzelheiten des Vollzuges in Bruchsal übernahm er später in die Anstalt in Berlin-Moabit.

Wenige Wochen danach wurde Wichern vom preußischen König zu einer Audienz gebeten, der zweiten seit 1845. Die Probleme der Gefängnisreform und der besseren Auswahl und Ausbildung des Strafanstaltspersonals wurden

eingehend erörtert. Der König billigte Wicherns Konzeptionen, insbesondere auch den Plan, ein »Brüderhaus« in Berlin vornehmlich zur Ausbildung von Personal für die Entlassenenfürsorge, aber auch für den Vollzugsdienst zu gründen und damit das Seminar des »Rauhen Hauses« zu entlasten.

Diese Audienz löste zwei für Wichern wichtige Anordnungen des Königs aus:

1. Im Januar 1851 wurde Wichern mit einer kommissarischen Revision aller preußischen Gefängnisse betraut, also nicht nur der dem Innenminister unterstehenden Zentralstrafanstalten, sondern auch der dem Justizminister zugeordneten Gerichtsgefängnisse (Briefe II, 181, 188). Der König hatte Anlaß, den Berichten seiner für den Strafvollzug verantwortlichen Behörden über die Verhältnisse in den Straf- und Untersuchungshaftanstalten als schöngefärbt zu mißtrauen; ein außerhalb der staatlichen Beamtenhierarchie stehender, unabhängiger Sachkenner sollte ihm ein ungeschminktes realistisches Bild von der Lage und der Reformbedürftigkeit des Strafvollzuges verschaffen. Ein Auftrag, der dem Betrauten leicht die Feindseligkeit der gesamten von der Revision betroffenen Beamtengruppen eintragen konnte (Briefe II, 408 f.).

2. Eine königliche Kabinettsorder vom 17. Juli 1851 (IV, 245) gewährte den »Staatspensionären des Rauhen Hauses« allgemein die Berechtigung, als Gefängniswärter in Preußen angestellt zu werden. Damit war für die »Brüder« eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen worden, daß diese Stellen vorzugsweise mit ausgedienten Soldaten – den sogenannten Militärversorgungsanwärtern – zu besetzen seien, ein Prinzip, das – wie Wichern richtig erkannt hatte – die notwendige Reform der Personalpolitik im Strafvollzug unmöglich machte.

In das gleiche Jahr fiel der Erlaß des »Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten« vom 14. April 1851, das die Rechtseinheit zwischen den altpreußischen Gebieten und den ehemals von Napoleon I. besetzten und von ihm dem französischen Recht unterstellten links-rheinischen preußischen Gebieten herstellte. Das neue Strafgesetzbuch nötigte die Gerichte, viel mehr Freiheitsstrafen als früher zu verhängen, insbesondere aber sehr viel mehr Angeklagte zu sehr langfristigen Strafen zu verurteilen. Diese veränderte Strafzumessungspraxis und die absolute und relative Zunahme der Zahl der verurteilten Personen in jener Zeit des aufkommenden Industriestaates bewirkte in kurzer Frist eine Überfüllung aller Strafanstalten Preußens (IV, 118).

Im Juli/August 1852 reiste Wichern zur Revision der Strafanstalten durch das Rheinland, Westfalen und die Provinz Sachsen (Briefe II, 240–286); im Oktober/November durch die Provinzen Posen, Westpreußen, Ostpreußen und Pommern (Briefe II, 286–331) und im Juni/Juli 1853 durch die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien (Briefe II, 344–403). Auf diesen drei Reisen besichtigte Wichern die Strafanstalten und Arbeitshäuser in 45 Orten. Das Ergebnis seiner Revision übertraf, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, seine schlimmsten Befürchtungen. Fast alle Anstalten waren überfüllt; zum erstenmal Verurteilte

und Gewohnheitsverbrecher, Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche (im Alter von 12 bis 18 Jahren) fand er oft unterschiedslos zusammengesperrt, unzureichend bekleidet und gepflegt, oft ohne Arbeit und sinnvolle Beschäftigung; das dürftigst besoldete Personal oft lässig in seiner Dienstauffassung, teilweise der Trunksucht ergeben, zu Durchstechereien mit den Gefangenen sehr geneigt, wie auch zu sexuellen Beziehungen mit den weiblichen Häftlingen; Direktoren, denen ihre Aufgabe wegen Unfähigkeit und ungenügender Vorbildung über den Kopf gewachsen war; Geistliche, die wenig christlich zu den Gefangenen eingestellt waren oder die es sich in ihrem seelsorgerischen Amt sehr bequem machten. Allenthalben stellte Wichern ein Versagen der Dienstaufsicht gegenüber diesen Zuständen fest und ein Bestreben, diese Mißstände zu vertuschen oder zu verharmlosen. Was er als Ergebnis dieser Praxis des Strafvollzuges sah, war »die Heranbildung einer in den Strafanstalten mit ungeheuren Kosten großgezogenen Verbrechergesellschaft«. »Diese Gefängnisse sind die größte Ironie, die der Staat gegen sich aufrichtet; er verhöhnt sich selbst in ihnen.«

Diese Diskrepanz zwischen dem Strafpathos, zu dem sich der preußische Staat in seinem neuen Strafgesetzbuch programmatisch soeben erst bekannt hatte, sowie zwischen dem christlichen Liebesgebot der Kirche gegenüber dem Gefangenen und dieser jedem Sittengesetz und der Würde des Menschen widersprechenden sündvollen Realität des staatlichen Strafvollzuges hat Wichern auf das tiefste erschüttert und zu einer tieferen Erfassung der Gefängnisfrage geführt. Diese Eindrücke der Revisionsreisen haben wohl auch seinen späteren Entschluß, in die preußische Gefängnisverwaltung in leitender Funktion einzutreten, entscheidend vorbereitet.

Unter dem Eindruck der ersten Revisionsreise stand schon die Rede Wicherns über »Die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Strafgefangenen«, die er im September 1852 auf dem »4. Kongreß für innere Mission« in Bremen hielt, sein erster Vortrag, der sich ausschließlich mit diesem Problem befaßt (IV, 1–25; 3, 27 ff.).

Die Vorträge Wicherns beim König über die Ergebnisse der Revisionsreisen führten im Juni 1854 zu dem Auftrag, auch die »Neue Strafanstalt« in Moabit zu revidieren. Wichern verwendete auf die Revision 10 Tage und stellte auch hierbei allerlei Mißstände fest (Briefe II, 408 f.). Der Vollzug entsprach nur sehr unvollkommen den Intentionen des »Pennsylvanischen Systems«, die der König mit dem Neubau dieser Anstalt verbunden hatte. Der Bericht Wicherns über Moabit (IV, 26–56; 3, 91 ff.) veranlaßte den König, eine »kgl. Immediatkommission« einzusetzen, der die Minister des Innern, der Justiz, des Kultus, der Polizeipräsident von Berlin und Wichern angehörten, mit dem Ziel, diese Anstalt zu einer Mustereinrichtung für den gesamten preußischen Strafvollzug zu entwickeln (Briefe II, 430 f., 441, 449 f.). Dieser Kommission erstattete Wichern vor allem Gutachten über die Seelsorge und Wortverkündung für die Einzelhäftlinge (IV, 56–58).

In ihrer Schlußsitzung am 18. April 1856 beschloß die Kommission unter dem Vorsitz des Königs, in Moabit den Strafvollzug auf Grund des Pennsylvanischen Systems, d. h. nach den Prinzipien strenger Einzelhaft vollständig zu reformieren und zu diesem Zweck neues Personal anzustellen (Briefe II, 441, 448–451). Wichern erstattete am 29. Mai 1856 ein »Gutachten, betreffend die Reorganisation des Personals der Strafanstalt zu Moabit« (IV, 60–61). Daraufhin wurde am 5. Juli die Kabinettsorder von 1851 erweitert (IV, 245), welche die Brüderschaft des »Rauhen Hauses« zum Dienst in Moabit berufen hatte. Am 21. Oktober des gleichen Jahres traten 22 »Brüder« in den Aufsichtsdienst dieser Anstalt ein, zu den gleichen finanziellen und dienstlichen Bedingungen wie die anderen Aufseher; im November wurden weitere 18 Brüder, die bisher in anderen Strafanstalten tätig waren, nach Moabit versetzt. Im gleichen Jahr erging ferner eine königliche Kabinettsorder, die den Neubau von weiteren Gefängnissen nach dem Muster von Moabit auch für die anderen preußischen Landesteile anordnete.

Am 11. Januar 1857 tat Wichern den Schritt, der ihm schon mehrmals angetragen war (zuerst 1846), den er aber immer wieder hinausgeschoben hatte: Er wurde als »Vortragender Rat in Angelegenheiten der Strafanstalten und des Armenwesens« in das Ministerium des Innern berufen und zugleich zum Oberkonsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin³. Im Februar nahm er seinen Dienst im Ministerium und im Oberkirchenrat auf.

Kurz darauf hielt er vor der gebildeten Öffentlichkeit von Berlin gleichsam eine Antrittsvorlesung mit den beiden Vorträgen im Evangelischen Verein: »Die Gefangenenfrage im Lichte der Geschichte und des Evangeliums« (IV, 69–90; 3, 47 ff.) und »Die Gestaltungen der Gefangenenfrage in Deutschland, Amerika, England und Frankreich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts« (IV, 91–121; 3, 65 ff.). Beide Vorträge zeigen, wie souverän er jetzt die gesamte Materie des Gefängniswesens und seiner Reform in großen theologischen, gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhängen sah und in all ihrer Vielschichtigkeit beherrschte⁴.

In den Jahren 1858 bis 1862 widmete Wichern auf dem Gebiet des Gefängniswesens seine Kraft vorwiegend dem Ausbau der Anstalt Moabit zu einer preußischen Musteranstalt als Vorbild für die Reform des Strafvollzuges auch in den anderen preußischen Landesteilen. Hier zeigte sich wieder die Begabung Wicherns, großzügige geistige Konzeptionen in die Realität des Lebens bis zu den letzten Einzelheiten hin umzusetzen. Wichern hatte dabei auch ein feines Gefühl dafür, daß für den gefangenen Menschen Dinge große Wichtigkeit gewinnen, die dem freien Menschen nur Bagatellen scheinen. Die Verordnungen des Ministers des Innern für den preußischen Strafvollzug und besonders für die

3. Über den Umfang dieses Dezernats siehe Gebhardt III, 158f.

4. Die von Wichern für diese Vorträge benutzten literarischen Quellen sind bei Gebhardt III, 147 aufgeführt.

Anstalt Moabit trugen alle den Stempel von Wicherns Geist⁵. Wichern setzte – erstmalig für den Strafvollzug in Deutschland – die Veröffentlichung von »Jahresberichten über die zum Ressort des Ministerium des Innern gehörigen kgl. Preußischen Straf- und Gefängnisanstalten« durch, um den König und das Abgeordnetenhaus über den Stand der Gefängnisreform laufend seitens der Regierung zu unterrichten (siehe sein Memorandum in IV, 154–164). In diesen Jahresberichten gab er für die Jahre 1857 bis 1860 alljährlich sorgfältig und umfassend Rechenschaft über das Erreichte, die Fehlschläge und die Zukunftspläne. Diese leider nur im Auszug veröffentlichten Berichte (IV, 165–259) sind nicht nur eine zuverlässige Quelle zur Geschichte des preußischen Strafvollzuges, wie er in der Berichtszeit sich wirklich abspielte, sondern enthalten auch eine Fülle feiner haftpsychologischer und sozialpädagogischer Beobachtungen.

Um seine Pläne der Reorganisation des Strafanstaltspersonals durchzusetzen, mußte Wichern erreichen, daß das bisherige Prinzip, grundsätzlich nur sogenannte Militärversorgungsanwärter, also ausgesiente Soldaten einzustellen, aufgegeben oder doch durch Ausnahmen elastischer gestaltet wurde. Zu diesem Zweck erstatte er das »Votum über die Ausbildung von Militäranwärtern für den Gefangenen dienst« (IV, 122–136; 3, 95 ff.), die eindringendste Erörterung der Lage und der Wichtigkeit des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, die je geschrieben worden ist; Wichern schlug darin vor, an die Bewerbungen von Militäranwärtern ebenso strenge Anforderungen an Charakter, Intellekt und geistiger Beweglichkeit zu stellen wie bei zivilen Bewerbern; die Ausbildung und Bewährung als Soldat und militärischer Unterführer garantiere noch nicht die Qualitäten eines guten Strafvollzugsbeamten, wie sie das Pennsylvanische System erfordere.

Neben dieser Ministerialtätigkeit war Wichern gleich wichtig als eine unerläßliche Ergänzung der internen Anstaltsreform in Moabit die Gründung des neuen Brüderhauses in Berlin-Spandau, des »Evangelischen Johannes-Stifts«. Es wurde am 12. September 1858 eröffnet und besteht bekanntlich heute noch. Damit war ein Stützpunkt der Fürsorge für entlassene Strafgefangene, für die Familie von Gefangenen (vor allem auch ihrer Kinder) und der vorbeugenden sozialen Arbeit in den sozial gefährdeten Stadtteilen der Hauptstadt (»Berliner Stadtmission«), sowie eine Stätte der Ausbildung und Fortbildung der Brüder für alle diese Dienste errichtet. In drei weiteren öffentlichen Vorträgen

5. Siehe z. B. den Erlaß wegen des Schulunterrichts in den Strafanstalten vom 3. Juli 1860 (IV, 253–259); die Vorschrift über »Das vollständige, vorgeschriebene Inventarium der Einzelzelle« (IV, 246); die »Verhaltensvorschriften für die Gefangenen in den Einzelzellen der kgl. Strafanstalten« (IV, 246–252); der »Fragebogen, drei Monate vor der Entlassung des Sträflings (an die Gemeinden) abzuschicken« (IV, 252f); die vom ev. Oberkirchenrat erlassene »Anweisung für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Gefangenen beauftragten ev. Geistlichen« vom 24. Dezember 1858.

hat Wichern das Berliner gebildete Publikum mit den vielseitigen Aufgaben des Stiftes vertraut gemacht und um seine verständnisvolle, der sozialen Verantwortung bewußte tätige Mithilfe gebeten⁶.

Auf dem Höhepunkt des Wirkens von Wichern für die Gefängnisreform angelangt, sei die Darstellung des geschichtlichen Ablaufs unterbrochen, um seine Grundauffassungen, die bisher nur knapp skizziert wurden, etwas mehr zu beschreiben. Die Gefangenfrage war für Wichern »eine der Zentralfragen des großen sozialen Problems unserer Gegenwart« (3, 48). Zunächst näherte sich Wichern dieser Frage theologisch. Nur »im Lichte des Evangeliums« könne man die richtige Einsicht in diese soziale Teilfrage gewinnen. Erst der Gedanke der christlichen Freiheit habe es den Menschen ermöglicht, zu erfassen, daß »in dem Gefangenen, dem das bürgerliche Gericht vielleicht die Ehre abgesprochen, der christliche Bruder gewürdigt wird, der durch Buße für seine Missetat vor Gott wieder zu ewiger Ehre und zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes gelangen kann« (3, 49). Gewiß sei die Verdrängung der früheren Strafjustiz mit ihren grausamen Leibes- und Lebensstrafen allmählich durch die Freiheitsstrafen »ein unbestreitbarer Sieg, und zwar des göttlichen Willens über vielfache Unmenschlichkeiten« (IV, 73; 3, 50). Was aber habe der Staat bisher aus diesem Siege gemacht, d. h., wie führe er den Vollzug dieser Strafen aus? »In ihrer rohesten Gestalt, nämlich in der gemeinschaftlichen Einsperrung der Verurteilten ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die höheren sittlichen Verpflichtungen gegen die Gefangenen als Personen und vollends als christliche Brüder, grenzt die Vollstreckung der Freiheitsstrafen unmittelbar an die alte Grausamkeit, die man hat beseitigen wollen; ja, sie ist in dieser Gestalt eigentlich eine noch tiefere Grausamkeit und qualvollere Marter als die beseitigte; denn beschädigt und verstümmelt sie zwar auch nicht das äußere leibliche Leben oder ein Glied des Leibes, so läßt sie, abgesehen von dem Schaden, den sie der Gesundheit gemeinhin bringt, sich solche Beschädigung vielmehr an dem innersten Wesen, dem Kern der menschlichen Persönlichkeit, dem Gewissen des Menschen und der von Gott gegebenen Disposition für Wahrheit zu schulden kommen, sie droht den Menschen zu vernichten und so den Bestraften zu entmenschen« (3, 51). Dieser Ruin des Persönlichkeitskerns in der gemeinschaftlichen Absonderung habe zur Folge, daß der Vollzug die Kluft zwischen den Gefangenen und der Gesellschaft bis zur Unaufhebbarkeit vertiefe. Der Vollzug der Freiheitsstrafe müsse daher »mit solchen sittlichen Bedingungen umgeben werden, die das Innerste des Menschen vor dem Ruin behüten können und wollen«. Das so oft verschüttete Gewissen des Gefangenen müsse geweckt werden und damit die Bereitschaft, die Freiheitsstrafe und ihren Vollzug als Sühne für die Missetat auch innerlich auf sich zu nehmen. Im Vollzug müsse der Gefangene »zur Umkehr, zur Buße und zum Suchen der wahren göttlichen Freiheit, die auch im Kerker herrlich gedeiht«,

6. Eine Zusammenfassung dieser 1855–1860 gehaltenen Vorträge siehe IV, 364–416.

kommen können. Dazu bedürfe es »der christlichen Pflege des Missetäters, eine der schwierigsten sittlichen Aufgaben, die Menschen an Menschen zu erfüllen verpflichtet sind«. Gelingen eine solche »Gefangenenpflege«, dann brauche die Gesellschaft den entlassenen Strafgefangenen nicht mehr zu fliehen, »sondern sie dürfte und sollte ihm wieder mit Vertrauen entgegenkommen und ihm eine Zukunft in ihrer Mitte öffnen« (3, 51). In der christlichen Pflege für den Entlassenen sieht Wichern eine wichtige, aber leider ganz vernachlässigte Aufgabe der kirchlichen Gemeinde.

Biblich weist Wichern schon im Alten Testament viele Zeugnisse göttlicher und menschlicher Gefangenenpflege nach, aber die volle Erfüllung der Verheißungen über die Gefangenen bringe erst Christus, »indem er selbst einer iliresgleichen wurde und vollkommen mit Leib und Leben in alles, selbst das Schwerste, was sie je betreffen kann, einging«. Das Wort Matthäus 25 »Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen« habe nicht nur den unschuldigen, sondern auch den schuldigen Gefangenen gegolten. »Das Wort enthält das Prinzip aller Gefangenaufsicht und -pflege, die, wo sie aus der Wahrheit ist, ebenso entfernt bleibt von Grausamkeit und Härte als von gefühlicher Weichheit, aber auch ebenso eine Weihe des Ernstes und der Barmherzigkeit, die dem Geist Christi entstammt, in sich betätigen soll.«

Wichern machte sich aber auch Gedanken über die Aufgabe der Freiheitsstrafe, vom Staate aus gesehen. Er faßte die richterlich verhängte Strafe »lediglich als strafenden Akt der Gerechtigkeit« auf (IV, 140). Damit befand er sich im Einklang mit der herrschenden Meinung unter den Strafrechtstheoretikern und in der Strafrechtspflege, die das Wesen der Strafe in gerechter Tatvergeltung erschöpfte und die Aufgabe des staatlichen Strafens kriminalpolitisch auf die Generalprävention, d. h. auf die Abschreckung der latenten kriminellen Tendenzen in der Gesellschaft beschränkte⁷. Die spezialpräventive, d. h. den einzelnen Verurteilten bessernde und sichernde Aufgabe der Freiheitsstrafe wurde damals überwiegend sowohl von konservativen als auch liberalen Strafrechtstheoretikern abgelehnt. Ganz in diesem Sinne formulierte Wichern die Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung als »gerechte Ausführung der vom Richter zuerkannten gerechten Strafe«. Die »Einmischung anderweitiger Theorien über den Zweck der richterlichen Strafe überhaupt und speziell die sogenannte Besserungstheorie, von der aus man die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit des Einzelhaftverfahrens abgeleitet hat«, sei abzulehnen (IV, 140). »Der tiefere Grund der Verwerflichkeit der Besserungstheorie liege in der sittlichen Natur des Menschen, die überall darin sich gleich ist, daß sie mit sich keine Versuche machen, mit sich nicht experimentieren lassen will und sich zu diesem Zweck weder mecha-

7. Siehe über diese Situation in der Mitte des 19. Jahrhunderts: Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2. Aufl. Göttingen 1951. S. 271ff.

nisch behandeln noch ihren etwaigen Fortschritt nach dem Kalender bestimmen oder arithmetisch berechnen läßt«, wie man dieses im englischen Einzelhaftsystem versucht habe.

Es sei aber an der Besserungstheorie doch etwas Wahres, wenn man diese Aufgabe nicht mechanisch sehe. Denn »es liegt in der Natur der Sache, daß die die Strafe vollstreckende Behörde zu dem ihr überlassenen Strafgefangenen in ein andauerndes Verhältnis nicht eintreten kann, ohne die Bedürfnisse und Interessen desselben allseitig, also auch in sittlicher Beziehung durchgreifend zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich ferner, daß infolge der gerechten Strafvollstreckung auch die in der sogenannten Besserungstheorie enthaltene Wahrheit zu ihrem Recht kommen muß, ohne daß dadurch die vom Gesetz verhängte und richterlich näher bestimmte Freiheitsstrafe objektiv modifiziert würde. Das Wahre aber an der Besserungstheorie ist die Verpflichtung der Verwaltung, den ethischen Verhältnissen und Beziehungen des Strafgefangenen Rechnung zu tragen, ihn zur Wiedererlangung des persönlichen, sittlichen Verlustes, den er durch sein Verbrechen erlitten, dienlich zu sein, ihm zur Heilung des sittlichen Schadens, aus dem sein Verbrechen hervorgegangen, soweit er sich helfen lassen will, zu helfen und ihn damit nach Kräften vor Rückfall und dessen Angehörige vor dem Schaden des Rückfalls zu bewahren. Mit dem allem ist der Verwaltung und der Strafvollstreckung die Aufgabe gestellt, nicht nur dem sittlichen Interesse des Gefangenen, sondern auch dem allgemeinen Interesse des Staates, den sie vor wuchernder Vermehrung der Verbrechen schützen soll, gedient« (IV, 141). »Indem die Strafe die Freiheit, und nur sie und immer wieder nur sie trifft, lastet sie jedesmal auf dem ganzen Menschen, zielt sie immer auf den vollen Kern seiner sittlichen Natur und auf alle seine höchsten und gesellschaftlichen Beziehungen ab. Vor allem aber ist darin die Forderung enthalten, daß der zu Straffende an nichts als an seiner Freiheit gestraft werde, mit dem ihm dann in der Strafvollstreckung nicht zugleich auch – durch irgendwelche fremde Verschuldung – sein Bestes, nämlich sein Gewissen verlorengehen darf, das vielmehr in ihm geweckt und wie zur Reue über die Vergangenheit so zur Wehr gegen Versuchungen während der Strafhaft und für die Zeit der Rückkehr ins bürgerliche Leben gekräftigt werden muß« (IV, 143).

Wichern wandte sich gegen das Mißverständnis, daß die von ihm geforderte Einzelhaft als Vollzugsform eine absolut einsame Haft sein solle. »Absolute Einsamkeit eines Menschen ist dem Tode gleich, wenn sie nicht etwa auf Selbstentsagung wie bei dem Eremiten beruht. Die Einzelhaft ist aber keine Einsamkeit, auch kein Eremitenleben.« Gewiß sei die Einzelhaft zunächst nur eine »Negation«, d. h. »die Verhinderung des Gesinnungsaustausches zwischen unbußfertigen Gemütern«. Diese Negation sei sittlich nur dadurch gerechtfertigt, daß in ihr die Möglichkeit einer »Position« bestehe. »Diese Position ist bei solcher Einzelhaft die Hauptsache, die Negation ist in diesem Fall durch Kalk und Stein beschafft, die Position durch lebendige Menschengemeinschaft; das Positive bei

der Einzelhaft ist die Stiftung einer neuen, nicht verbrecherischen, sondern sittlich untadeligen Gemeinschaft von Menschen für das Gefängnis und in dem Gefängnis selbst, das Walten einer solchen Gemeinschaft unter den Gefangenen, von der eine lebendig sittliche Gegenwirkung gegen den Geist und die Versuchung des Verbrechens ausgeht« (IV, 97; 3, 70). Wichern selbst weist darauf hin, daß er damit nur die Gedankengänge des »Pennsylvanischen Verfahrens« wiedergibt, das er aber von seinen bisherigen Unvollkommenheiten befreien möchte.

Die wichtigste praktische Folgerung ist, daß »die Einzelhaft, wie sie sein soll und sein kann, ein Beamtenpersonal erfordert, das solcher hohen Aufgabe gewachsen sein muß; das die Gefangenen vereinzelt in seine Gemeinschaft aufnimmt, sie umgibt und jedem einzelnen, der unter der Strafe leidet, die neuen sittlichen Lebenskräfte zufließen läßt, zu diesem Zweck zur Arbeit führt, ihm mit Unterricht zu Hilfe kommt und mit christlicher Weisheit ihn leiblich und geistig versorgt ... So ist die Einzelhaft die Haft eines Sträflings in der Gemeinschaft solcher, die ihm das Opfer des Lebens bieten, um ihm unter seiner Strafe zu der inneren Freiheit aus Gott zu helfen« (IV, 98; 3, 70).

Es wird nun verständlich, warum die Bemühungen Wicherns um die Gefängnisreform sich neben den Neubauten von Einzelhaftgefängnissen vor allem auf die Personalreform konzentrierten. Neben der Auswahl von sittlich gefestigten, von christlicher Liebe erfüllten Persönlichkeiten für den Beruf des Gefängnisbeamten und der besseren Besoldung dieser Beamtenkategorie lag ihm die Ausbildung vor allem des Aufsichtspersonals am Herzen, für die er eingehende Pläne entwickelte (vgl. IV, 66, 122, 125 ff., 129 ff., 131 ff., 134 ff.). Noch am Ende seines Lebens, im Jahre 1875, hat er in der Zeitschrift des »Rauhen Hauses« Gedanken über »Gefängnislehrkurse auch für höhere Verwaltungsbeamte« entwickelt (IV, 453–455). Immer wieder hat er die Notwendigkeit eines harmonisch miteinander arbeitenden Beamtenstabes für eine Strafanstalt betont, der seine Tätigkeit als eine hohe sittliche Aufgabe erfaßt. Es fehlt hier der Raum, auch darzustellen, welche Gedanken Wichern für die Gestaltung der Seelsorge, der Gefängnisarbeit, des Unterrichts, der Gefängnisbibliothek und ihren Gebrauch, der Selbstbeschäftigung des Gefangenen in der arbeitsfreien Zeit, des Disziplinarwesens usw. von seinen Grundeinsichten aus entwickelt hat.

Im Jahre 1861 begannen die schweren Rückschläge für Wicherns Bemühungen um die Reform des Gefängniswesens in Preußen. Wie gezeigt, war Wichern bei seinem Reformprogramm von einer streng konservativen Staatsauffassung und von ausschließlich evangelisch-christlichen Motiven ausgegangen, die auch seine sozialpädagogischen Methoden in der Behandlung der Gefangenen bestimmten. Es blieb nicht aus, daß Wichern bei dieser Fundierung seiner Gefängnisreformen mit den politisch liberalen Strömungen seiner Zeit in Konflikt geriet. Wichern segelte gegen den politischen Wind seiner Gegenwart.

Durch Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, durch Broschüren und An-

fragen im Preußischen Abgeordnetenhaus wurde die Tätigkeit der »Brüder« im Strafvollzug immer häufiger und heftiger angegriffen. Zuerst äußerte sich der Professor des Strafrechtes J. A. Mittermaier in Heidelberg – eine Autorität seiner Zeit – in seiner Schrift »Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten« (Erlangen 1858. S. 97 f.) kritisch. Der eigentliche Führer des Kampfes wurde aber der damals ebenfalls sehr bekannte und einflußreiche Strafrechtslehrer an der Universität Berlin, Freiherr Franz von Holtzendorff, wie Mittermaier politisch liberal eingestellt⁸.

Eine besondere, die Pressekampagne auslösende Rolle spielte der Fall des Bruders und Oberaufsehers Kügler, der einen widersetzlichen, ihn gefährlich angreifenden und verletzenden Gefangenen zur Abwehr von einem zu Hilfe eilenden Wachsoldaten erschießen ließ. Der Fall wurde völlig verdreht in der Presse dargestellt und löste schwere Angriffe gegen Kügler und die »Brüder« aus. Daß Kügler 4 Monate später wegen erwiesener Notwehr vom Kriminalgericht freigesprochen wurde, wurde in der Presse kaum beachtet. Wicherns eigene, kritische Stellungnahme zu dem Verhalten von Kügler siehe in seinem ergreifenden »Umschreiben an die Bruderschaft des Rauhen Hauses« vom 8. Dezember 1859 (IV, 439–447). Er entlastete Kügler moralisch nicht und bewog ihn zum Austritt aus der Bruderschaft.

Die Angriffspunkte waren etwa die folgenden: Die rechtliche Zulässigkeit der Einführung des Systems der Einzelhaft nur auf dem Verwaltungswege wurde angezweifelt und eine Entscheidung des Gesetzgebers gefordert. Dafür hatte Wichern Verständnis, aber nicht dafür, daß die »Brüder« des »Rauhen Hauses« und des Johannes-Stiftes als »religiöse Orden« des Pietismus verdächtigt wurden, die im preußischen Strafvollzug eine Monopolstellung gesucht und gewonnen hätten, wie sie sonst in der staatlichen Verwaltung ohne Beispiel sei; hier sei ein Staat im Staat entstanden, der seine »geheimen Befehle« von »Oberen« im »Ausland« erhalte, womit die Leitung des »Rauhen Hauses« in Hamburg gemeint war. Auch seien die »Brüder« von einer »Bekehrungswut«, die für die Gefangenen nicht erträglich sei, von vielen sogar als das größte Übel ihrer Strafzeit empfunden werde. Schließlich schreckte man nicht davor zurück, ganz vereinzelt Fehlgriffe einzelner »Brüder« im Strafvollzug zu verallgemeinern, ja solche ihnen anzudichten nach der Losung: Mag die Behauptung hinterher sich auch als unrichtig herausstellen, es wird schon etwas hängenbleiben.

Wichern stand in diesem Kampf, in dem er, gebunden durch seine dienstliche Stellung als kgl. preußischer Ministerialbeamter, sehr behindert war, nicht

8. Für die Einzelheiten dieses Konfliktes und die daran beteiligten Personen auf beiden Seiten muß hier auf die Darstellung bei Gebhardt III, 222–265, sowie auf die Übersicht über das Schrifttum für und wider in IV, 275–279, verwiesen werden.

allein. Es fällt auf, daß fast alle, die für Wichern und seine Sache energisch eintraten, die Tätigkeit der »Brüder« in Moabit und anderen Anstalten aus eigener Anschauung kennen und schätzen gelernt hatten; daß die Gegner aber sich in ihrer Aversion, die sich bei manchen bis zu einer geradezu allergischen Empfindlichkeit gegen alles steigerte, was nach Kirche oder gar Pietismus, den viele hinter Wichern witterten, klang, nicht die Mühe machten, die wirkliche Arbeit und Wirkung dieser evangelischen Diakone unvoreingenommen zu studieren, sondern jedem Gerede über ihr Handeln das Ohr liehen, ja es zum Teil sogar provozierten oder leichtfertig Personen verwechselten.

In seiner Denkschrift über die Einzelhaft an das Abgeordnetenhaus vom März 1861 (IV, 260–294; Vorläufer 1859, IV, 156–155), und in seinen Reden als Regierungsvertreter vor diesem Parlament am 3. Juni 1861 und am 2. Oktober 1862 hat sich Wichern sachlich, vornehm und dadurch eindrucksvoll mit diesen Angriffen auseinandergesetzt, sie widerlegt und sich zunächst gegen sie durchgesetzt (IV, 296–365). Als aber bei den Parlamentswahlen die liberale Richtung die Mehrheit der Sitze bekam, gelang es auch seiner eindrucksvollen Persönlichkeit und seiner Beredsamkeit und den Freunden seiner Sache nicht mehr, das Abgeordnetenhaus zu einer nochmaligen Verlängerung des Abkommens zwischen der Preußischen Regierung und den Verwaltungsräten des »Rauhen Hauses« und des Johannes-Stiftes über die Überlassung von »Brüdern« zur Einstellung als Aufseher in den preußischen Strafanstalten zu bewegen. Dem neuen König, Wilhelm I., aber, der schon seit dem Oktober 1857 die Stellvertretung und ein Jahr später die Regentschaft für seinen geistig erkrankten Bruder bis zu dessen Tode 1861 führte, sowie seinem neuen Innenminister war die Gefängnisreform keine Angelegenheit des Herzens wie Friedrich Wilhelm IV.

Damit war die Tätigkeit der kaum 60 »Brüder« im preußischen Strafvollzug beendet, und das Feld beherrschten wieder allein die 700–800 übrigen Militär-anwärter als bloße Wärter und »Schließer«. Die Ansätze, auch das übrige Strafanstaltspersonal nach seiner pädagogischen Eignung für die Aufgaben des Strafvollzuges auszuwählen und es für seinen schweren Dienst auszubilden und fortzubilden, wurden wieder rückgängig gemacht. Dieses Ende des so nervenaufreibenden, weil von der Gegenseite so unfair geführten Kampfes um eine ihm heilige Sache dürfte viel zu dem frühen, schweren gesundheitlichen Zusammenbruch Wicherns im Jahre 1864 beigetragen haben, von dem er sich bekanntlich nie mehr ganz erholt hat.

Er hat noch einige Jahre in seiner Stellung im Innenministerium ausgehalten, bis er am 11. Mai 1872 ganz in das »Rauhe Haus« nach Hamburg zurückkehrte, genötigt durch das beginnende körperliche Siechtum. In diese letzten Ministerialjahre fallen: sein »Promemoria, betreffend die Reorganisation des Gefängniswesens« vom Mai 1868 (IV, 417–426), in dem er die Aufhebung des Dualismus der Gefängnisverwaltung zwischen Innenministerium und Justizministerium forderte; ferner seine »Gutachtliche Äußerung, betreffend die nach dem Straf-

gesetzbuch von 1851 im Preußischen Staat eingeführte Polizeiaufsicht« (IV, 427–432), in der er, sehr mit Erfahrungen belegt, die kriminalpolitische Erfolglosigkeit, ja Schädlichkeit dieser Institution nachwies.

Im Jahre 1869 wurde Wichern zu den Vorarbeiten zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund herangezogen, soweit sie das Strafsystem betrafen (IV, 451 f.). Er riet zu einer Herabsetzung der zu hohen Mindestgrenzen der Freiheitsstrafen, wie sie im besonderen Teil des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 angedroht waren; schon 1854 war er in dieser Richtung bei dem Minister der Justiz vorstellig geworden. Der Gesetzgeber des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von 1871 ist diesen Anregungen weitgehend gefolgt. Wichern beeinflusste ferner die gesetzliche Regelung der Einzelhaft, wie sie später in den § 22 des Reichsstrafgesetzbuches übergegangen ist.

Es fehlt hier der Raum zu einer gründlichen Untersuchung der Frage, woran Wicherns Gefängnisreform eigentlich gescheitert ist. War es wirklich nur die ihm widrige politische Zeitströmung des Nationalliberalismus, oder enthielt sein Vorhaben Elemente, die sich mit der Struktur des Vollzuges der Freiheitsstrafe als nicht vereinbar erwiesen? Es kann hier nur angedeutet werden, welchen Fragen eine solche Untersuchung auf Grund der seit Wicherns Ausscheiden aus dem Strafvollzug gesammelten Vollzugserfahrungen nachzugehen hätte.

Zunächst wäre zu fragen, ob Wichern nicht wie viele Reformer jener Zeit im In- und Ausland den erzieherischen Wert der Einzelhaft überschätzt hat, auch wenn sie so vollzogen wird, wie er es wollte. Die Einsicht Wicherns, daß eine undifferenzierte Gemeinschaftshaft die Gefangenen schlechter macht (eine Einsicht, die er von vielen seiner Vorgänger in der Gefängnisreform übernommen hatte), gilt auch heute noch unverändert. Aber hat Wichern nicht übersehen, daß eine längere Einzelhaft den Gefangenen für den Lebenskampf schwächt, der ihn nach der Entlassung unbarmherzig erwartet; daß in der Einzelhaft zwar leicht die guten Vorsätze gedeihen, aber die Fähigkeit, nach der Entlassung diesen Einsichten gemäß zu handeln, mangels jeder Willensübung herabgesetzt wird; daß längere Einzelhaft also nur für die Anstalt bessert, aber nicht für das Leben? Vielleicht würde er, wenn er längere Erfahrungen mit seinen Reformen hätte sammeln dürfen, auch auf eine Kombination von kurzfristiger Einzelhaft zu Beginn des Vollzuges mit nachfolgender Behandlung in kleinen, pädagogisch durchgeformten Gruppen mit allmählicher Auflockerung der anfänglich strengen Unfreiheit als der bestmöglichen Lösung des Problems der Haftform bei längeren Strafen gekommen sein. Vielleicht hätte er sich gefragt, ob das Prinzip der Erziehungsgruppe, das so erfolgreich im »Rauhen Haus« praktiziert wurde, nicht auch für den Strafvollzug an Erwachsenen einen brauchbaren Kern enthalte; zumal auch Dr. Julius in den letzten Jahren seines Lebens das Dogma von der Einzelhaft als der einzig richtigen Haftform zu revidieren begonnen hatte.

Ferner wäre zu untersuchen, ob die »Brüder« für ihren Dienst im Strafvollzug nicht doch zu sehr zu konfessioneller Enge erzogen wurden, so daß viele eine

frömmelnde Sprache zu den in Moabit meist aus dem schon entwurzelten Großstadtproletariat stammenden Gefangenen sprachen, die diese schon damals nicht mehr verstanden. Die Vorwürfe gegen die Brüder, daß sie eine Bekehrungswut gegenüber den Gefangenen entwickelt hätten, sind sicherlich übertrieben gewesen, zumal Wichern selbst immer wieder vor einem solchen Vorgehen sehr gewarnt hat (vgl. IV, 135 u. a.).

Es wäre ferner zu prüfen, ob Wicherns Weg, seine Reformgedanken erst nur an einer Anstalt, nämlich in Moabit, und noch dazu einseitig lutherisch-konfessionell in die Tat umzusetzen und eine entsprechende Musteranstalt zu entwickeln, bis dahin aber den Vollzug in den anderen Anstalten Berlins und Preußens außer der Sorge für Ordnung, Sauberkeit und korrekte Behandlung sich zu überlassen, richtig war. Wurde dadurch für seine Reform im preußischen Strafvollzug die Basis nicht zu schmal und sein Versuch zu anfällig für die Störungen, wie sie dann von außen politisch, aber teilweise auch innerhalb des preußischen Vollzuges eingetreten sind? Es konnte nicht ausbleiben, daß alle Beamten außerhalb einer solchen als Muster erklärten Anstalt sich zurückgesetzt fühlten und entsprechend reagierten. Dagegen kann man es Wichern nicht verdenken, daß er seinen Versuch in Moabit zunächst auf nichtvorbestrafte, langzeitige Gefangene im wesentlichen beschränkte, um erst an dieser am wenigsten schwierigen Gruppe von Rechtsbrechern Erfahrungen zu sammeln.

Schließlich wäre zu fragen, ob sich Wichern nicht von vornherein in eine Illusion begab, wenn er meinte, seinen Versuch einer sittlichen Erziehung der Gefangenen in einem staatlichen Strafvollzug durchführen zu können, der als Strafzweck nur Vergeltung und Generalprävention maßgeblich sein ließ. Übersah Wichern nicht, daß seine tiefe Auffassung von der »gerechten Strafe« als einer aktiven sittlichen, geistigen Sühneleistung des Verurteilten wenig mit der flachen formalen und staats-utilitaristischen Fassung des gleichen Begriffs durch die Kriminaljuristen seiner Zeit gemein hatte? Konnte in einer solchen geistig sterilen Luft staatlichen Strafens ein geistig so dynamisches Vollzugssystem, das mit der christlichen Menschenwürde auch des Gefangenen heilig ernst machte, wachsen und gedeihen?

Wie auch eine solche kritische Untersuchung der Gründe für das Scheitern Wicherns heute ausfallen mag, die Ergebnisse können Wichern nichts von seiner Bedeutung für die Geschichte des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Deutschland und der Welt nehmen. Neben seinem väterlichen Freund, Dr. Julius, war er im 19. Jahrhundert derjenige deutsche Denker, der am tiefsten in die Probleme der Gefängnisreform eingedrungen ist. Unverlierbar ist seine Einsicht, daß Rettungsarbeit an Gefangenen nur mit einer geistig hochstehenden, vorzüglich für ihre Sonderaufgabe ausgebildeten Beamtschaft zu leisten ist. Niemand hat vor Wichern so deutlich die Bedeutung der, wie wir heute sagen, »funktionalen Erziehung« durch die Schaffung einer menschlich überzeugenden Atmosphäre in einer Strafanstalt erkannt, ohne die alle Techniken der »intentionalen Erzie-

hung« nicht gedeihen können. Wie modern ist seine Erkenntnis, daß geistig-sittliche Prozesse nicht erzwungen, sondern höchstens durch Anbieten von Werten angeregt werden können; daß auch der bestausgebildete und -befähigte Vollzugsbeamte nicht mehr als Hilfe zur Selbsthilfe des Gefangenen, sein Schicksal zu meistern, geben kann. Auch Wicherns Betonung der Notwendigkeit, pädagogisch begabte Laien außerhalb der Strafanstalt zur Mitarbeit im Vollzug heranzuziehen, gilt nach wie vor.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich seither jeder neue Anlauf zu einer Verbesserung des Gefängniswesens auf die Gedanken und Vorschläge von Wichern besinnt und sich von ihnen anregen läßt. Jeder Generation aber sollte Wichern ein unbequemer, an das Gewissen rührender Mahner sein und bleiben, die unverändert tiefe Problematik des Vollzuges von Freiheitsstrafen nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern unermüdlich daran zu arbeiten, daß im Vollzug nicht die staatliche Strafrechtspflege unglaubwürdig wird, d. h., daß der Vollzug die Gefangenen nicht als schlechtere und lebensuntüchtigere Bürger entläßt, als sie die Strafanstalt betreten haben, sondern möglichst in einer besseren sittlichen und staatsbürgerlichen Verfassung.

Hamburg, im Juni 1961

Rudolf Sieverts